



oneDEHOGA-
Die App ist da!

Jetzt kennenlernen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Senkung der Mehrwertsteuer auf Speisen zum 1. Januar 2026 war für unsere Branche dringend notwendig und hat etwas Luft verschafft um auch Preiserhöhungen, welche uns aufgrund massiver Kostensteigerungen getroffen haben, abzumildern. Das war ein Ergebnis unserer aktuellen Umfrage. Wir danken allen Teilnehmenden.

Aber die Diskussionen gehen weiter. Die Minijobs dürfen weder abgeschafft noch erheblich verteuert werden. Immer wieder wird mit dem Argument der alleinstehenden Frauen in der Teilzeitfalle argumentiert und genau deshalb müssten die Minijobs renten- und krankenversicherungspflichtig sein. Es ist dabei so, wie bei der immerwährenden Argumentation der Dachdecker und dem Rentenalter. Scheinbar sind alle Arbeitnehmer irgendwie Dachdecker, ausgepowert und erreichen damit nicht das reguläre Rentenalter. Tatsächlich gibt es in Deutschland zum 31.12.2025 15.200 Dachdeckerbetriebe mit rund 62.000 Beschäftigten.

Um auf die Minijobs zurückzukommen, da sind von den 7,9 Mio Minijobbern im Jahr 2025 in Deutschland 4,38 Mio tatsächlich ausschließlich im Minijob beschäftigt, hiervon müssen die Schüler, Rentnern und Studenten noch abgezogen werden. Beispielsweise sind mehr als 1,2 Mio Minijobber im Rentenalter.

Nur so nebenbei soll erwähnt werden, dass allein im ersten Quartal 2026 mehr als 2,3 Mrd € an Beiträgen in die Renten- und Krankenversicherung und zwar allein von den Arbeitgebern gezahlt worden sind und das ohne Gegenleistung für die Minijobber.

Dies sind offizielle Zahlen der Minijobzentrale, möglicherweise hatte die Rentenkommission im Konklave aber keinen Zugang zu Rechnern und Internet und konnte diese in ihre Vorschläge deshalb nicht einbeziehen.

In der Diskussion sollten aber mal endlich die Fakten und nicht die politische Ideologie Einzug halten.

Wir bleiben am Thema weiter dran - Versprochen.

Weitere aktuelle Themen haben wir für Sie in diesem Newsletter und freuen uns, wie immer über Ihr Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen



Sechs Monate 7 Prozent Mehrwertsteuer

Ein halbes Jahr nach der dauerhaften Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent auf Speisen in der Gastronomie fällt die Bilanz der Thüringer Gastgeber eindeutig aus: Die Steuerentlastung wirkt. Das zeigen die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des DEHOGA Thüringen.

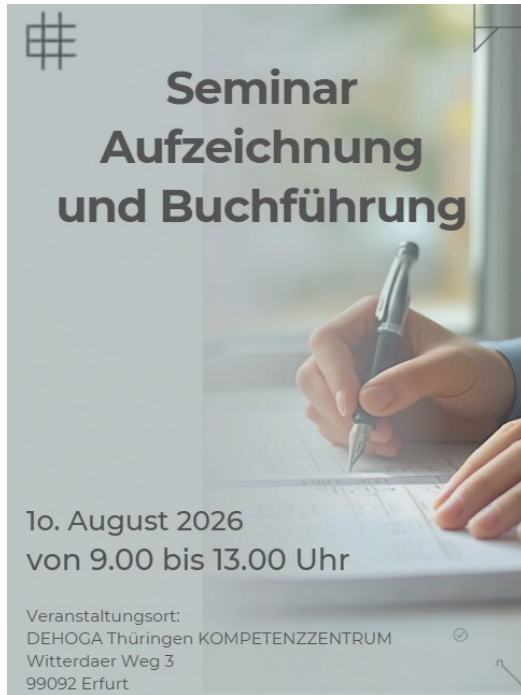
[weiterlesen...](#)

Verbändeallianz fordert von Bundesregierung Erhalt der Minijobs

Gemeinsam mit zahlreichen weiteren Verbänden haben wir an die Bundesregierung appelliert, die Minijobs in ihrer heutigen Form zu erhalten und nicht unverhältnismäßig zu verteuern. Anderenfalls drohen aus Sicht der Verbändeallianz irreversible Schäden für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

In einem **gemeinsamen Schreiben der Verbändeallianz** an Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas und Bundesgesundheitsministerin Nina Warken kritisieren wir, dass der Minijob in allen aktuell relevanten Reformen erheblich unter (Kosten-) Druck gerät. Eine Abschaffung oder Verteuierung der Minijobs würde Beschäftigte und Unternehmen gleichermaßen treffen. Millionen Menschen im Gastgewerbe, im Einzelhandel und vielen anderen Branchen haben sich ganz bewusst für Minijobs entschieden, weil sie sich mit Studium, Familie, Pflege oder einem Hauptberuf vereinbaren lassen. Wenn die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile wegfallen, bedeutet das für viele Beschäftigte spürbare Einkommenseinbußen oder deutlich mehr Arbeitsstunden, um auf das bisherige Einkommen zu kommen. In den Unternehmen wiederum sind die Minijobs unverzichtbar, um Personalengpässe aufzufangen und Öffnungszeiten sicherzustellen.

Minijobs dürfen nicht durch völlig unverhältnismäßige Beitragslasten für Arbeitgeber und Beschäftigte immer weiter an Attraktivität verlieren. In der Krise gilt es stattdessen die Arbeitskosten zu reduzieren und mehr Flexibilität zu ermöglichen.



Es nützt nichts auf das Prinzip Hoffnung zu setzen, denn ein Grundsatz gilt immer, dass die Buchhaltung so beschaffen sein muss, dass sich ein sachkundiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen können muss.

Beanstandungen seitens der Finanzprüfung bringen nicht nur Ärger sondern auch oft Hinzuschätzungen in nicht unerheblicher Höhe.

Im Seminar erhalten Sie einen Überblick, damit Sie für die nächste Prüfung gerüstet sind.

10.08.2026 / 09.00 Uhr - 13.00 Uhr / Preis p.P. 150,00 € (170,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt an arlette.unger@dehoga-thueringen.de

Abgeschaffte Meldepflicht für deutsche Gäste

Die Hessische Staatskanzlei hat uns als DEHOGA in einem Schreiben gebeten, Hotels noch einmal über die seit Anfang Januar 2025 entfallene Meldescheinpflicht für deutsche Gäste hinzuweisen. In der Praxis werde diese Erleichterung noch nicht überall konsequent umgesetzt.

Gern stellen wir Ihnen in diesem Zusammenhang noch einmal die [FAQ des Hotelverbands Deutschland \(IHA\)](#) zur Verfügung, in denen die zentralen Informationen zu diesem Thema zusammengefasst sind.

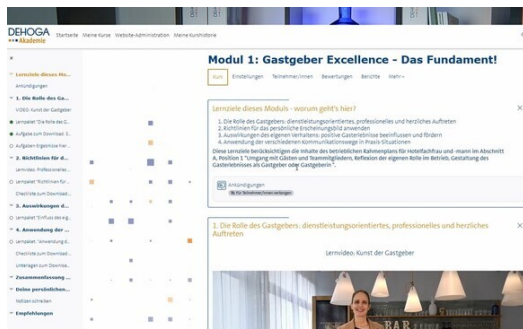
Gleichzeitig haben DEHOGA und IHA die Staatskanzlei in einem gemeinsamen Antwortschreiben auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es eine differenzierte praktische Lage in den Betrieben gibt. Die Abschaffung der Meldepflicht für inländische Gäste hat zahlreiche Folgefragen in den Bereichen Gastbeiträge, Gästekarten, Statistikmeldungen, Datenschnittstellen und kommunale Satzungen ausgelöst. So bleibt die Registrierung der Gäste vielfach weiterhin erforderlich, insbesondere dort, wo kommunale Gastbeiträge erhoben oder Gästekarten ausgegeben werden. Wichtig dabei für die betriebliche Praxis: Von Gästen mit deutscher Staatsangehörigkeit dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nur die Daten erhoben werden, die zur Vertragserfüllung und ggf. zur Abrechnung kommunaler Beiträge (Kurtaxe, Tourismusabgabe, City Tax, Übernachtungssteuer etc.) erforderlich sind. Meldungen an die Statistikämter bleiben von der Änderung des Bundesmeldegesetzes unberührt.

Bekräftigt haben wir in unserem Schreiben an die Staatskanzlei noch einmal den Wunsch nach einer Weiterentwicklung des Ökosystems digitaler Identitäten. Darin sehen wir erhebliches Potenzial für weniger Bürokratie, optimierte Prozesse und eine moderne Gästeerfassung. Wichtig ist, dass die bestehenden Prozesse im Zusammenspiel von Beherbergungsbetrieben, Kommunen und Technologieanbietern weiter vereinfacht, digitalisiert und zukunftsfest ausgestaltet werden.

Nutzen Sie den digitalen Ausbildungsbegleiter

Eine hochwertige Ausbildung im Gastgewerbe ist essentiell für die Zukunft der Branche. Der DEHOGA Baden-Württemberg hat ein Tool entwickelt, das Sie und Ihre Auszubildenden inhaltlich bei der Abarbeitung der Ausbildungsinhalte unterstützt. Mit fast 2000 Stunden Schulungsmaterial ist der komplette Ausbildungsrahmenplan im sogenannten digiAB, dem digitalen Ausbildungsbegleiter, aufbereitet. Ein digitales Berichtsheft ist direkt integriert. Die Kosten sind für DEHOGA-Mitglieder nochmal stark reduziert worden.

[weiterlesen...](#)



Zulässigkeit einer Eisdiele im Wohngebiet

Der Sommer macht seinem Namen alle Ehre. Das Eisgeschäft läuft auf Hochtouren in den Eisdielen und Cafés. Wenn sich diese in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, umso besser.

Zwei Anwohner einer seit einem Jahr betriebenen Eisdiele sahen dies jedoch völlig anders und zogen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vors Gericht.

Sie wollten erreichen, dass die erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Bäckerei in eine Eisdiele (ohne Außenbewirtschaftung) auf Ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Sie wandten insbesondere ein, dass sie unzumutbaren Lärm der Kunden ausgesetzt seien, die sich auf einer neben der Eisdiele aufgestellten Bank, aber auch auf dem Bürgersteig und im Bereich der nur wenig breiten Straße sowie teils vor den Fenstern ihres Wohnhauses aufhielten.

Hinzu kämen die langen Öffnungszeiten, ihre Einfahrt werde regelmäßig durch Fahrräder blockiert; deshalb und aufgrund der Menschen auf der Straße sei es schon zu Beinaheunfällen gekommen. Die Begrenzung des Lärmpegels in der Baugenehmigung auf 60 dB(A) sei nicht ausreichend und der Aufenthalt der Kunden entlang der Straße werde nicht verhindert.

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag zurück. Die Richter befanden, dass die Antragsteller durch die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Bäckerei in eine Eisdiele voraussichtlich nicht in ihren Rechten verletzt werde.

Auch wenn ihre Grundstücke in einem besonderen Wohngebiet liegen, haben sie den Betrieb einer typischen Eisdiele grundsätzlich zu dulden. Die TA Lärm gelte nicht für die Außenbewirtschaftung.

Die Auswirkungen der streitgegenständlichen Eisdiele mit den hier genehmigten Betriebszeiten von 10.00 bis 19.00 Uhr würde sich selbst bei Einordnung als Schank und Speisewirtschaft im Rahmen derer halten, wie sie typischerweise durch eine solche, die der Versorgung eines Gebiets dient, verursacht werden.

Die damit einhergehenden Immissionen sind deshalb grundsätzlich (von den Anwohnern) hinzunehmen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Antragsteller, deren Grundstück in einem festgesetzten besonderen Wohngebiet ist nicht erkennbar.

Das Gericht stellte klar, dass sich weder der Vermieter noch der Betreiber der Eisdiele einen im Einzelfall außergewöhnlich hohen Lärm der Kunden, die sich im Bereich der Eisdiele aufhalten, zurechnen lassen müssen.

VG Karlsruhe, Beschluss vom 15.06.2026, 2 K 13142/25 - rechtskräftig

**EXKLUSIVE RAHMENVERTRÄGE
FÜR MITGLIEDER**

NUR BEGRENZTES KONTINGENT VERFÜGBAR

Strom (Arbeitspreis): **9,876 ct/kWh¹** | Grundpreis: **2,50 EUR/Monat**
Gas (Arbeitspreis): **3,561 ct/kWh²** | Grundpreis: **3,00 EUR/Monat**

¹Strom: Belieferungsstart ab sofort, Laufzeit bis 31.12.2027. | ²Gas: Belieferungsstart Januar bis März 2027, Laufzeit bis 31.12.2028.

Attraktive Strom- und Gasrahmenverträge für DEHOGA-Mitglieder

Energiekosten bleiben ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Wer auslaufende Verträge nicht rechtzeitig prüfen lässt oder günstige Marktphasen verpasst, zahlt häufig mehr als nötig. Gleichzeitig fehlt im Tagesgeschäft oft die Zeit, den Energiemarkt kontinuierlich zu beobachten und den optimalen Zeitpunkt für Vertragsentscheidungen zu finden. Mit den limitierten Ampere-Rahmenverträgen für DEHOGA-Mitglieder profitieren Unternehmen von attraktiven Energiekonditionen bei gleichzeitig minimalem Aufwand, denn von der Vertragsprüfung über den Anbieterwechsel bis zur Kommunikation mit dem Energieversorger übernimmt Ampere die komplette Abwicklung.

Unsere Energie-Experten analysieren Ihre aktuelle Versorgungssituation und vergleichen Ihre bestehenden Konditionen mit den exklusiven Rahmenverträgen für DEHOGA-Mitglieder.

Details finden Sie auf www.ampere.de/rechnungsscheck

Reizthema Videoüberwachung

Ein Reizthema bleibt nach wie vor die Videoüberwachung. Während so mancher sich für weniger ausspricht, zum Teil auch Landesdatenschutzbeauftragte, so fordern andere mehr Videoüberwachung zwecks Gewährleistung von Sicherheit. Getreu dem Motto: Da muss es doch eine Aufnahme geben!

Festzuhalten bleibt, dass grundsätzlich eine Videoüberwachung unzulässig ist, es sei denn, es gibt Rechtfertigungsgründe wie z. B. den Schutz des Eigentums oder sonstiger berechtigter Interessen.

Was bedeutet dies für das Unternehmen?

Die dauerhafte Überwachung der Arbeitnehmer ist ebenso unzulässig wie der Bereich des Tresens oder der Sitzplätze für die Gäste. Denn eine Dauerüberwachung sieht das Gesetz nicht vor. Es spricht hier von einem sogenannten unzulässigen Überwachungsdruck.

Sensible Bereiche wie Umkleieräume oder der Sanitärbereich sind ohnehin absolut tabu.

Wer Videotechnik einsetzt, muss durch ein Hinweisschild darauf verweisen. Selbst dann, wenn es sich um eine Kameraattrappe handelt.

Wer über den Einsatz von Videokameras nachdenkt, sollte sich mit dem Dehoga in Verbindung setzen, ggf. auch in Abstimmung mit den Landesdatenschutzbeauftragten Lösungen finden.

In der Regel geht es allen Beteiligten immer um einen angemessenen Interessenausgleich. Es gibt aber auch Personen, die eher missbräuchlich unterwegs sind, d. h. nur darauf aus sind Entschädigungszahlungen zu erhalten. So in einem aktuellen Fall des Amtsgerichts Ansberg vom 01.07.2026, (Aktenzeichen: 42 C 434/23). Dort hatte ein in Österreich lebender Privatmann bei einem deutschen Optiker sich bei dessen Newsletter angemeldet und neben seiner E-Mail-Adresse auch weitere personenbezogene Daten angegeben. Später forderte er dann Auskunft über seine Daten gemäß Art. 15 DSGVO. Das Unternehmen meinte, die Auskunft sei rechtsmissbräuchlich. Ja, so das Amtsgericht, da nur nicht erkennbar sei, warum es sich bei einer deutschen Firma anmelde, obwohl man in Österreich lebe. Im Übrigen habe man festgestellt, dass es eine Vielzahl derartiger Verfahren durch ihn gegeben habe, sodass sein Verhalten widersprüchlich sei. Von einem Daten sensiblen Menschen könne ein anderer Umgang mit seinen personenbezogenen Daten erwartet werden.

Ob das Urteil allerdings auch in der nächsten Instanz Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, wir werden berichten.

AOK PLUS 

Probiers Ma(h)l und
pack **Gesundes rein**



Mach mit
und entdecke
dein PLUS

Dein PLUS
fürs gesündere Ich.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)